

414.114

**Beschluss des Regierungsrates
über die Rekurs erledigung im Fachhochschulbereich**

(vom 3. Dezember 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Rekurskommission gemäss § 46 Abs. 2 des Universitätsgesetzes bildet ab 1. Januar 2004 zugleich die Rekurskommission für den Fachhochschulbereich gemäss § 49 des Fachhochschulgesetzes.

II. Letztinstanzliche Entscheide über Diplomprüfungen nicht-staatlicher Schulen aus dem Fachhochschulbereich und letztinstanzliche Entscheide über Prüfungen am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission gemäss § 46 Abs. 2 des Universitätsgesetzes.

III. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi